

in die Hand des Ausschusses gelegt werde, bestimmt den Beitritt der ersten Kammer erhalten werden. In der ersten Kammer hat man nun behauptet, daß es ja nicht verboten sei, gleichförmige Kleidung zu tragen. Früher hat Ihre Deputation darauf aufmerksam gemacht, daß die Fassung im Regulativ eine solche Deutung wohl gestatte, daß ein Verbot ausgesprochen sei; sie hat unter andern angeführt, daß ja die Stände bei dem vorigen Landtage diese Deutung selbst gegeben und beantragt hätten, es solle gleichförmige Bekleidung stattfinden können; man hat geltend gemacht, daß um so mehr das Regulativ so gedeutet werden müsse, weil man als Ausnahme von der Regel die Beibehaltung der Uniform gestatte. Wenn also es einer Ausnahme bedarf, so kann im Regulativ nicht ausgesprochen sein, daß die gleichförmige Bekleidung facultativ sei. Man hat erwähnt, es sei nie etwas dagegen geschehen, es sei nur gesetzlich nicht ausgesprochen. Die erste Kammer hat sonach abgelehnt, und es bleibt die Sache wie bisher. Da das Regulativ verschiedene Deutungen zuläßt, so ist es nicht klar. In Bezug auf die Worte des Regulativs habe ich alle Hermeneutik, die mir zu Gebote steht, angewendet, und bringe keine andere Auslegung heraus, als diese: es ist der Communalgarde untersagt, gleichförmige Bekleidung zu tragen, und sie ist gehalten im Dienste Civilkleider zu tragen, jedoch die bisherige Bürgergarde darf militärische Abzeichnung wie zeither tragen. Ich verstehe diese Stelle noch heute so, wie sie sich die Stände von 1836 gedacht und mehre Petitionen der Communalgarde verstanden haben. Man hat es in der That mehr als Connivenz angesehen, denn wo kein Kläger ist, ist kein Richter. Bei den Revüen haben die Commandanten nichts dagegen erwähnt, aber das genügt nicht, um die Behauptung rechtfertigen zu können, daß in dieser Bestimmung die Uniform nicht geradezu verboten sei. Wenn man einen Unterschied machen will, zwischen Uniform und gleichförmiger Bekleidung, worin soll der Unterschied bestehen? das weiß ich auch nicht. Wenn Sie die Communalgarde in den verschiedenen Städten betrachten, so hat sie Röcke mit verschiedenfarbigen Aufschlägen, wenn sie nur nicht den rothen Kragen der Armee haben. Nun das ist nicht nothwendig, es muß ja nicht die Armee des Landes sein. Die Deputation hat den Gegenstand nochmals erwogen, und ist doch zu dem Resultate gelangt, daß der Beschluß der zweiten Kammer durch die doppelte Beschränkung des Inkrastretens nach zwei Jahren und der Dispensation und drittens dadurch, daß durch Verordnung die Bestimmung getroffen werden soll, eine große Veränderung erleide. Und da hat die Deputation die Ansicht fassen müssen, daß dem Wunsche, der so laut von der Communalgarde ausgesprochen wird, nachgegeben werde, um so mehr als Diejenigen, welche widersprechen, nicht in den Reihen der Communalgarde sind, sondern mehr Abneigung gegen das Institut haben, und nicht zum Dienste gezogen sein wollen und deswegen der buntscheckigen Kleidung das Wort reden. So sind wir in der Deputation darauf zurückgekommen, daß die Kammer bei ihrem gefaßten Beschlusse es bewenden lasse.

Stellvertretender Abg. Coit h: Ich will mir nur einige wenige Worte erlauben, um die kostbare Zeit der Kammer zu schonen. Es ist in meinen Augen dieser Gegenstand, der von vielen Seiten her und selbst in Petitionen auf eine unpassende scherzhafte Weise verhandelt worden ist, von Wichtigkeit, und ich glaube, es muß einmal für allemal damit aufhören gekommen werden. Meine Herren, es kann das Institut der Communalgarde nicht bestehen, wenn es auf diese Weise in den Augen des Publikums lächerlich wird. Jede Communalgarde muß aber lächerlich werden, wo es dem Böswilligen nachgelassen ist, in irgend einer Kleidung zu erscheinen, wodurch die Abtheilung, zu der er gehört, dem Gespötte der Zusehenden ausgesetzt wird. Hier ist nicht von den ärmern Klassen kleiner Städte die Rede, es versteht sich von selbst, daß, da entweder eine ganz einfache Kleidung eingeführt werde, oder daß selbst auf dem Wege der Verordnung, auf Verfügung des General-Commandos irgend eine Bestimmung getroffen werden könne, welche den armen Bürgern eine Erleichterung gewährt. Das ist gerecht, das ist billig und nothwendig, denn der Communalgardendienst ist schon an sich selbst eine Last und muß nicht noch erschwert werden. Aber, meine Herren, das Princip: „die Communalgarde trägt keine Uniform, sondern thut ihren Dienst in Civilkleidung,“ muß aus der gesetzlichen Bestimmung heraus, wenn das Institut auf eine Achtung gebietende Weise bestehen, nach und nach in die Gewohnheiten und Ansichten des Landes übergehen und von wohlgesinnten und achtbaren Bürgern aufrecht erhalten werden soll. Uebrigens hat sich der gute Geist dahin ausgesprochen, daß bereits in den meisten Städten dieser gesetzlichen Bestimmung zuwider gehandelt worden ist. In Dresden werden Sie in den Reihen der Communalgarde bei jeder Gelegenheit nur wenig Einzelne finden, die sich durch verschiedenfarbige Röcke bemerklich machen, von einer lächerlichen Ausnahme ist nicht mehr die Rede. Die Residenz gab dem ganzen Lande ein ehrenwerthes Beispiel. Wenn ich Leipzig mir anzuführen erlaube, so ist dort dasselbe Verhältniß, und wenige Ausnahmen finden in Bezug auf die Kleidung statt. Also ohne irgend einem besondern städtischen Verhältnisse zu nahe treten zu wollen, welches als bestehend vorgefunden wird, so ist es doch wünschenswerth, daß das Princip aus dem Gesetze herauskomme: „die Communalgarde trägt Civilkleidung.“ Wie gesagt, es ist wünschenswerth, daß auf städtische Verhältnisse Rücksicht genommen werde, weil in einigen bereits einzelne Abtheilungen bestehen, welche ganz gleichmäßig eingekleidet sind. Diese bestehen lassen, darin liegt keineswegs etwas, was dem Institute schaden könnte. Man lasse sie ruhig fortbestehen, man mache die gutgesinnten Gardisten nicht ohne Noth mißmuthig; aber man bringe, wie gesagt, das Princip aus dem Gesetze, daß es Jedem freisteht, das Institut lächerlich zu machen, und sich dabei auf diese §. des Gesetzes zu beziehen.

(Beschluß folgt.)